Amtsblatt

für den Salzlandkreis





9. Jahrgang Bernburg (Saale), 06. Mai 2015 Nummer 20

INLAIT

	<u>INHALI</u>	
Α.	Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises	
	Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11.05.2015	132
	Sitzung des Kreistages am 13.05.2015	132
	 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung 	134
	 Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salz- landkreises zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmi- gungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-101 in 06425 Plötzkau 	135
	 Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salz- landkreises zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmi- gungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftan- lage des Typs Enercon E-101 in 06449 Aschersleben, OT Schackstedt 	136
В.	Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	
	Stadt Könnern	
	 Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) 	137
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Könnern	142
	Stadt Hecklingen	
	Hauptsatzung der Stadt Hecklingen	149
	Die Satzung ist als Anlage beigefügt	

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienstste	C. Ar	Amtliche Beka	nntmachungen	sonstiger	Dienststell
--------------------------------------------------	-------	---------------	--------------	-----------	-------------

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des **Salzlandkreises**

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11.05.2015

Datum: Montag, 11.05.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,

Sitzungssaal (3. Etage)

Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg

Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Beteiligungsbericht über die Betätigungen des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen für das Berichtsjahr 2013 Mitteilungsvorlage M/0051/2015
- 3 Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2015 Mitteilungsvorlage M/0049/2015
- 4 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2015 - 2023 Beschlussvorlage B/0174/2015
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2015 Beschlussvorlage B/0175/2015
- Stundung der Kreisumlage 2015 6 der Stadt Egeln Beschlussvorlage B/0202/2015
- 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung des öffentlichen Teils 8 der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Geschäftsordnung
- 9.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka Ausschussvorsitzender

Kreistages Sitzuna des am 13.05.2015

Datum: Mittwoch, 13.05.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37

06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- Eröffnung der Sitzung 1.1
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.03.2015
- Bericht des Landrates über wichti-1.5 ge Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse

- Verpflichtung eines nachrückenden Kreistagsmitgliedes auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten Mitteilungsvorlage M/0068/2015
- 3 Bestellung eines Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die laufende Wahlperiode des Kreistages (§ 17 der Hauptsatzung des Salzlandkreises)
 Beschlussvorlage B/0190/2015
- 4 Beteiligungsbericht über die Betätigungen des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen für das Berichtsjahr 2013 Mitteilungsvorlage M/0051/2015
- Wirtschaftsplan 2015 des Jobcenters Salzlandkreis
 Beschlussvorlage B/0181/2015
- 6 Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2015 Mitteilungsvorlage M/0049/2015
- Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes des Salzlandkreises
 Mitteilungsvorlage M/0064/2015
- 8 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2015 – 2023 Beschlussvorlage B/0174/2015
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2015
 Beschlussvorlage B/0175/2015
- 10 Stundung der Kreisumlage 2014 und 2015 der Gemeinde Bördeaue Beschlussvorlage B/0187/2015
- 11 Stundung der Kreisumlage 2015 der Stadt Egeln Beschlussvorlage B/0202/2015

- 12 Salzlandsparkasse Besetzung des Verwaltungsrates
 Wiederholung der Wahl der Mitglieder der Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder gemäß § 11
 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA
 Wahlvorlage W/0015/2015
- Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 19. Dezember 2014 Beschlussvorlage B/0201/2015
- 14 Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen Beschlussvorlage B/0189/2015
- 15 Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitäts- entwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises
 Beschlussvorlagen B/0196/2015;
 B/0196/2015/1
- 16 Information zur Sicherstellung einer alternativen Unterbringung von Auszubildenden der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe) Mitteilungsvorlage M/0061/2015
- 17 Schließung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises und Sicherung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten Beschlussvorlage B/0185/2015
- 18 Außenstelle "Standort 3" des "Dr.-Frank-Gymnasiums" Staßfurt in Egeln für das Schuljahr 2015/16 Mitteilungsvorlage M/0065/2015
- 19 Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung im allgemeinbildenden Bereich zum Schuljahr 2015/16 Beschlussvorlage B/0198/2015

- 20 Standortverlagerung des Bildungsganges "Fachgymnasium" der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt "WEMA" zum Schuljahr 2015/16 Mitteilungsvorlage M/0066/2015
- 21 Vertrag zur Aufhebung der Vereinbarung "Mittelverbund" vom 24.06.2010 zwischen den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis sowie die bilaterale Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Salzlandkreis Beschlussvorlage B/0203/2015
- 22 Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung Beschlussvorlage B/0184/2015
- 23 Sachsen-Anhalt-Tag 2015 Mitteilungsvorlage M/0059/2015
- 24 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 25 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 26 Geschäftsordnung
- 26.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 26.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.03.2015
- 26.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen
- 27 Externe unbefristete Einstellung -Fachdienst Gesundheit (FD 34) Beschlussvorlage B/0193/2015
- Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Brumby Beschlussvorlage B/0176/2015
- Veräußerung einer Grundstücksfläche in der Gemarkung Staßfurt Beschlussvorlage B/0177/2015

- 30 Vergabe K 2104 Verbindungsstraße Bernburg – Peißen, einschließlich Kreisverkehr Krakauer Berg, 2. Abschnitt, Gewerk: Verkehrswege- und Landschaftsbau, einschließlich Entwässerungskanalarbeiten Beschlussvorlage B/0191/2015
- 31 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 32 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler Vorsitzender des Kreistages

 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt die Errichtung von Grabensystemen im südöstlichen Stadtgebiet ("Quellgrund"/"Lehmkuhle") vorzunehmen. Der Ausbau erfolgt in 3 Teilabschnitten. Der Ausbauteil 2 beinhaltet ein Grabensvstem, welches über den Vorflutpunkt Graben "Goldene Aue" an die Eine anschließt. Im Einzelnen gehören zum Ausbauteil 2 folgende Gräben: Graben "Goldene Aue", Graben "B6", Graben "Jorde", Graben "Gartenanlage" und Graben "Hausmann". Durch die Schaffung eines hydraulisch leistungsfähigen Grabensystems soll ein Schutz von öffentlichen und privaten Grundstücken einschließlich der damit verbundenen Nutzungen wie z.B. Straßenverkehr, Landwirtschaft und Obstanbau gewährleistet werden.

Vom Vorhaben betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung: Aschersleben

Flur: **93** Flurstücke: **66**, **70**, **69**, **67**, **61**, **11**, **68**

Flur: 13 Flurstück: 154

Flur: 16 Flurstücke: 592, 546, 544, 542, 540, 538, 513/61, 593, 499/62, 595, 63/1, 596, 536, 550, 552, 554, 80/4, 82

Flur: 94 Flurstücke: 196, 194, 192, 235, 229, 227, 225, 223, 221, 51/6, 226, 76, 71

Die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 67 und 68 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBL. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) entscheiden.

Bernburg, 27.04.2015

gez. i. V. Stephan Bauer Landrat Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-101 in 06425 Plötzkau

Die SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe, Berliner Platz 1, beantragte mit Schreiben vom 15.07.2014 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

Errichtung und Betrieb von
5 Windkraftanlagen (WKA) des Typs
Enercon E-101
mit 135,40 m Nabenhöhe,
101 m Rotordurchmesser,
185,90 m Gesamthöhe
sowie einer Leistung von je 3,0 MW,
in der Gemarkung Plötzkau
Flur 13, Flurstück 29 und
Flur 23, Flurstücke 6, 8, 40 und 33.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzland-kreis, Fachdlienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Straße 77 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez. Bauer Landrat Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 in 06449 Aschersleben, OT Schackstedt

Die SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe, Berliner Platz 1, beantragte mit Schreiben vom 02.04.2013 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) für

<u>Errichtung und Betrieb von</u> <u>einer Windkraftanlage des Typs Enercon</u>

E-92
mit 108 m Nabenhöhe,
92 m Rotordurchmesser,
154 m Gesamthöhe
sowie einer Leistung von 2,35 MW,
in der Gemarkung **Schackstedt**Flur 2, Flurstück 14.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzland-kreis, Fachdlienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Straße 77, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

gez. Bauer Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

• Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (LVG SA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Seite 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 22.04.2015 nachfolgende

Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder sowie sachkundige Einwohner (ausgenommen sind Bedienstete der Stadtverwaltung Könnern) erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Ortschaftsrates und der Ausschüsse.
- (2) Den Sitzungen nach Abs. 1 gleichgestellt ist die Teilnahme der dort Genannten an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluss des Stadtrates die Teilnahme angeordnet ist.
- (3) Die übrigen in dieser Satzung genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung für die Ausübung ihrer Aufgaben.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates werden Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen und Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung und Tag gewährt. Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.
- (2) Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung (Pauschalbetrag) beträgt für:

Stadtratsmitglieder 100,00 €

zusätzlich für den

- Vorsitzenden des Stadtrates 125,00 €

 im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen 125,00 € zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch, soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

 die Vorsitzenden der Ausschüsse soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt

- die Fraktionsvorsitzenden 100.00 €.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen

bis	500 Einwohner	23,00 €
von	501 – 1000 Einwohner	30,00 €
von	1001 – 1500 Einwohner	37,00 €
von	1501 – 2000 Einwohner	44,00 €

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt entsprechend der Einwohnerzahl

Beesenlaublingen	370,00 €
Belleben	275,00 €
Golbitz	185,00 €
Lebendorf	275,00 €
Strenznaundorf	185,00 €
Zickeritz	185,00 €
Gerlebogk	185,00 €
Cörmigk	185,00 €
Edlau	275,00 €
Wiendorf	185,00 €.

Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode für

Cörmigk	560,00 €
Edlau	563,00 €
Wiendorf	512,00 €.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gewährt.

- (3) Für sachkundige Einwohner wird Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung und Tag gezahlt.
- (4) Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Stadtwehrleiter 3	900,00€
stellv. Stadtwehrleiter 1	50,00€
Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte 1	20,00€
Ortswehrleiter bis 30 aktiver Einsatzkräfte	90,00€
stellv. Ortswehrleiter	50,00€
Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00€
Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00€
Ortskinderfeuerwehrwart	60,00€
Fahrzeug-/ Gerätewart	30,00€
Atemschutzgerätewart	20,00 €.

Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.

Im Falle der Verhinderung eines Wehrleiters bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen durfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Jugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart oder den Ortskinderfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht. Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte wird zu Beginn jeden Kalenderjahres anhand der jährlichen Stärkemeldung festgestellt.

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung

je Einsatz 10,00 €

Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.

(5) Die Funktionsträger der Wasserwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen, soweit die Funktion nicht von Bediensteten der Stadt Könnern besetzt ist, in folgender Höhe:

Wasserwehrleiter 100,00 €

Stellv. Wasserwehrleiter 50,00 €.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten eine Einsatzpauschale in Höhe von10,00 € pro Einsatz

Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr.

Einsatzpauschalen sind nicht an den Wasserwehrleiter und dessen Stellvertreter zu zahlen.

§ 3 Verdienstausfall

Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 €/je Stunde.

Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.

Als Dienstort ist das gesamte Gebiet der Gemeinde anzusehen. Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen erteilen

- für Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende
- für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister.

Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und den zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Mitglieder der Wasserwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei bzw. einen Monat hinausgehenden Zeit.

§ 6 Zahlung der Ansprüche

Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Einsatzpauschalen werden quartalsweise nach Ablauf eines Quartals gezahlt.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erl. Vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Könnern, den 24.04.2015

gez. Sempert Bürgermeister (Siegel)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 8 und 11 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 341) hat der Stadtrat der Stadt Könnern am 22.04.2015 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Könnern ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Könnern".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Bebitz
- Beesenlaublingen
- Belleben
- Cörmigk
- Edlau
- Gerlebogk
- Könnern
- Lebendorf
- Strenznaundorf
- Trebitz
- Trebnitz
- Wiendorf
- Zickeritz

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Könnern untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - 1. Einsatzabteilung
 - 2. Alters- und Ehrenabteilung
 - 3. Jugendfeuerwehr
 - 4. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 WEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Könnern wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu wird ein Stellvertreter berufen.

Der Stadtwehrleiter kann seinem Stellvertreter je nach Ausbildung und Befähigung in Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr dauerhaft eine Führungsaufgabe mit einem eigenen Aufgabenbereich zuweisen.

- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag/die Vorschläge soll/sollen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.

- (5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern aller Ortsfeuer-wehren der Stadt Könnern gewählt; dabei gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Könnern auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (8) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsfeuerwehren werden jeweils durch einen Ortswehleiter geleitet.
 - Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.
 - Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (9) Zur Leitung der Ortsfeuerwehr steht dem Ortswehrleiter ein Stellvertreter zur Verfügung. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in den Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
 - Der Ortswehrleiter kann seinem Stellvertreter je nach Ausbildung und Befähigung in Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr dauerhaft eine Führungsaufgabe mit einem eigenen Aufgabenbereich zuweisen.
- (10) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt, das Vorschlagsrecht für die Wahl des Ortswehrleiters bzw. dessen Stellvertreters obliegt den Einsatzkräften der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Vorschläge sollen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters bzw. dessen Stellvertreters erfolgen.
- (11) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Könnern auf Zeit ernannt.
 - Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (12) In besonderen Fällen kann der Stadtwehrleiter bzw. der Ortswehrleiter zur Abarbeitung dringender Angelegenheiten Funktionsträger bzw. befähigte Mitglieder der Feuerwehr heranziehen.

Funktionsträger sind:

- Gerätewarte,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Jugendfeuerwehrwarte,
- Kinderfeuerwehrwarte,
- Gruppenführer,
- Zugführer,
- Führer von Verbänden.
- (13) Die im Abs. 12 genannten Funktionsträger werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters bzw. des zuständigen Ortswehrleiters durch den Träger der Feuerwehr verpflichtet bzw. von seinen Verpflichtungen entbunden.

§ 4 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den jeweiligen Ortswehrleiter bei der Stadt Könnern zu beantragen.
 - Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises.
 - Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
 - Neuaufnahmen haben eine Probezeit von einem Jahr zu absolvieren.

Es ist anzustreben, in dieser Zeit die Truppmannausbildung Teil I für Einsatzkräfte zu absolvieren.

Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter über die endgültige Aufnahme.

§ 5 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und k\u00f6rperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie d\u00fcrfen das 65. Lebensjahr nicht \u00fcberschritten hahen
 - Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
 - Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. des Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Könnern Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Könnern in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform und des Dienstgrades übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der Dienstgrad ist mit dem Anhang a.D. zu führen.
Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Frei-

willigen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser kann sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 6 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind.

Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a finden entsprechende Anwendung.

§ 8 JUGEND- UND KINDERABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Könnern"

und die Kinderabteilung den Namen

"Kinderfeuerwehr Könnern".

- (2) Die Jugend- und die Kinderabteilung bestehen aus den Jugend- bzw. Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Könnern ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Die Kinderfeuerwehr Könnern ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (5) Als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. eines Ortsjugendfeuerwehrwartes bzw. eines Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch öffentliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.
- (6) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sowohl für die Stadtwehr als auch für die Ortswehren.

§ 10 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 11 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern (Feuewehrsatzung) vom 01.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 19 vom 14.03.2007

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cörmigk vom 03.06.2009, veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Nienburg-Saale" Nr. 6.1. vom 25.06.2009
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edlau vom 07.08.2006, veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Nienburg-Saale" Nr. 8 vom 31.08.2006 sowie durch Hinweis in den Schaukästen der Gemeinde Edlau vom 01.09.2006 – 15.09.2006
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gerlebogk vom 09.05.2006, veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Nienburg-Saale" Nr. 6 vom 29.06.2009 sowie durch Hinweis in den Schaukästen der Gemeinde Gerlebogk vom 30.06.2006 – 14.07.2006
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiendorf vom 14.02.2007, veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Nienburg-Saale" Nr. 3 vom 05.04.2007 sowie durch Hinweis in den Schaukästen der Gemeinde Wiendorf vom 06.04.2007 – 20.04.2007

Könnern, den 27.04.2015

gez. Sempert Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Hauptsatzung

Stadt Hecklingen

Hauptsatzung vom: 17.03.2015

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung, Verwaltungssitz

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Abschnitt: Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse

§ 7 Beratende Ausschüsse

§ 8 Seniorenbeirat

§ 9 Geschäftsordnung

§ 10 Bürgermeister

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

§ 13 Einwohnerfragestunde

§ 14 Bürgerbefragung

IV. Abschnitt: Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

§ 17 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

§ 18 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

§ 21 Inkrafttreten

Anlage: Zuständigkeiten

- des Stadtrates
- des Haupt- und Finanzausschusses
- des Betriebsausschusses
- des Bürgermeisters

Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gebietsänderungsvereinbarung der Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen -- veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt -- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung, Verwaltungssitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Hecklingen". Sie führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Stadt Hecklingen ist aufgrund der Gebietsänderungsvereinbarung --- veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt --- durch Vereinigung der bisher selbständigen Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Stadt Hecklingen und führen neben dem Namen der Stadt Hecklingen ihren bisherigen Gemeindenamen weiter.
- (3) Der Verwaltungssitz der Stadt Hecklingen ist der Ortsteil Hecklingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hecklingen führt ein Wappen, welches wie folgt beschrieben wird: In Grün vier goldene Ähren über goldenem Dreiberg. Die Farben der Stadt Hecklingen sind Gelb/Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt Hecklingen wird wie folgt beschrieben: Gelb/Grün (1:1) gestreift. (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Stadt Hecklingen führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Stadt Hecklingen" und 4 Ähren über goldenem Dreiberg.

Siegelabdruck:



II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse, Abstimmungsverhalten

Der Stadtrat entscheidet über:

- 1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Stadt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten der Stadt jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- Angelegenheiten nach §§ 45 Abs. 2, 105 Abs. 1 Satz 2, 99 KVG LSA. Die Zuständigkeiten einschließlich Wertgrenzen sind in der beigefügten Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- Über das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Stadt Hecklingen in den Verbandsversammlungen des
 - Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" und
 - Abwasserzweckverbandes "Bodeniederung" in Abwicklung

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA § 11 Abs. 3) in folgenden Angelegenheiten für die Stadt als Mitgliedskommune:

- alle Satzungsangelegenheiten,
- Wirtschaftspläne einschließlich deren Nachträge,
- Jahresrechnungen,
- Schiedsgerichtsverfahren sowie
- Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden.

Die Vertreter der Stadt Hecklingen sind in den Verbandsversammlungen an die Beschlüsse des von ihnen entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

4. Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadt Hecklingen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Beide Vertreter des Bürgermeisters können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat Hecklingen bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließende Ausschüsse
 - * Haupt- und Finanzausschuss
 - * Betriebsausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Stadtbetrieb Sankt Georg" Hecklingen
- 2. als beratende Ausschüsse
 - Bau- und Ordnungsausschuss
 - Kultur- und Sozialausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss soll innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten beraten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden mit Stimmrecht. Der Bürgermeister kann seinen allgemeinen Vertreter in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis mit seiner Vertretung im Hauptausschuss – und Finanzausschuss ohne Stimmrecht – beauftragen. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über: Angelegenheiten nach § 45 Abs.2, § 105 Abs. 1, § 99 Abs. 6 KVG LSA. Die Zuständigkeiten einschließlich Wertgrenzen sind in der beigefügten Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II. Betriebsausschuss

(1) Die Gemeinde unterhält folgenden Eigenbetrieb:

"Stadtbetrieb Sankt Georg Hecklingen"

- (2) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes LSA wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates Hecklingen vom 03.11.2009.
- (3) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses und einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung bestellten Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht. Der Bürgermeister kann seine allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Betriebsschuss – ohne Stimmrecht – beauftragen. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 7 Beratende Ausschüsse

I. Bau- und Ordnungsausschuss

- (1) Dem Bau- und Ordnungsausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Ausschuss-vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Der Bau- und Ordnungsausschuss berät die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates, in folgenden Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bau- und Ordnungswesen vor:

- Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und Auftragsvergaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit einem Auftragswert von über 5.000 Euro je Einzelfall,
- 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
- 4. die Ziele der Bauleitplanung,
- 5. die städtischen Entwicklungs- und Förderprogramme
- 6. die jährliche Investitionsplanung,
- 7. die mittelfristige Investitionsplanung einschließlich der Festlegung von Prioritätenlisten für Investitionsmaßnahmen,
- Friedhöfe
- 9. Satzungen
- 10. Ordnungsangelegenheiten

In allen weiteren Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bau- und Ordnungswesen kann der Bau- und Ordnungsausschuss die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates vorberaten.

(4) In den Bau- und Ordnungsausschuss werden zusätzlich und widerruflich nach den Vorschriften des § 47 Abs. 1 S. 1 KVG LSA durch den Stadtrat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

II. Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Dem Kultur- und Sozialausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss berät die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates, in folgenden Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Kultur, Schulen, Sport, Soziales, Jugendwesen und des Sicherheitswesens vor:

- Schulentwicklungsplanung,
- 2. Grundschulen,
- 3. Kindertagesstätten,
- 4. Jugendbegegnungsstätten,
- 5. Sporteinrichtungen,
- 6. Unterstützung/Förderung des Vereinswesens,
- Satzungen.

In allen weiteren Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Kultur, Schulen, Sport, Soziales, Jugendwesen und des Sicherheitswesens kann der Kultur- und Sozialausschuss die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates vorberaten.

(4) In den Kultur- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich nach den Vorschriften des § 47 Abs. 1 S. KVG LSA durch den Stadtrat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) kann durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Hecklingen in der Stadt Hecklingen ein Seniorenbeirat gebildet werden.
- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, je Ortschaft der Stadt Hecklingen 2 Mitglieder. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
 - Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenrates ist ehrenamtlich.
- (2) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Die Aufgaben eines Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:
- Den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Hecklingen gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu schaffen. Nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen.
- Durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschlägen und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenrat von der Stadt Hecklingen frühzeitig einbezogen wird, in die Vorbereitung von Entscheidungen welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - . Verkehrsplanung und Infrastruktur
 - . Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
 - . Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionellen

Dienstleistungen

- . Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
- . Kultur und Bildung
- Durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hecklingen in allen Angelegenheiten der ältern Einwohner Einfluss zu nehmen.
- (3) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt

§ 10 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- Angelegenheiten nach § 45 Abs. 2, § 105 Abs. 1, § 99 Abs. 6 KVG LSA. Die Zuständigkeiten einschließlich Wertgrenzen sind in der beigefügten Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer T\u00e4tigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Aussch\u00fcsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem B\u00fcrgermeister unterstellt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

- Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Der Stadtrat kann mit Mehrheitsentscheidung den Bürgermeister anregen, eine Einwohnerversammlung ein zu berufen.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragestunde des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten beschränkt werden.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung gehören somit zum Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter der Verwaltung oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

II. Einwohnerfragestunde der Ortschaftsräte

Gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA und den Beschlüssen der Ortschaftsräte führt der Ortschaftsrat nach folgendem Verfahren seine Einwohnerfragestunde durch:

-	Cochstedt	Beschluss-Nr. 007/14-ORCO	vom 17.09.2014
-	Groß Börnecke	Beschluss-Nr. 003/14-ORGB	vom 17.09.2014
-	Hecklingen	Beschluss-Nr. 003/14-ORHE	vom 17.09.2014
-	Schneidlingen	Beschluss-Nr. 003/14-ORSL	vom 17.09.2014

Der Ortschaftsrat führt im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.

Jeder Einwohner der Ortschaft ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Ortschaftsratssitzung gehören somit in den Gegenstand der Einwohnerfragestunde.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner der Ortschaft eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den/die Ortsbürgermeister/in zu erteilen.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende

Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
- Ortschaft Cochstedt
 Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Cochstedt mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Cochstedt.
- Ortschaft Groß Börnecke
 Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Börnecke mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Groß Börnecke.
- Ortschaft Hecklingen
 Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hecklingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Hecklingen.
- Ortschaft Schneidlingen
 Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schneidlingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Schneidlingen.
- In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 - Der Ortschaftsrat der Ortschaft Cochstedt besteht aus 5 Mitgliedern.
 - 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Börnecke besteht aus 5 Mitgliedern.
 - Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen besteht aus 5 Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode.
 Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen besteht ab der kommenden Wahlperiode aus 7 Mitgliedern.
 - 4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schneidlingen besteht aus 5 Mitgliedern.
- (4) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

§ 17 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

- Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
- Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss von der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 18 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen bzw. im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
- 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, Parkanlagen und Grünflächen,

deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

- 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 bis 3.000 Euro je Einzelfall,
- 7. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
- 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, soweit der Auftragswert 3.000 Euro je Einzelfall nicht übersteigt,
- 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Salzlandkreises den bekanntzumachenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und eignen sich wegen ihres Umfanges nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ersetzt (Ersatzbekanntmachung) werden.

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Salzlandkreises spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den unter Absatz 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den unter Absatz 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln in der jeweiligen Ortschaft bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die Standorte der Bekanntmachungstafeln werden wie folgt festgelegt:

Ortschaft Cochstedt

1. Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Marktstr. 4

2. Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück, Goetheplatz 13

Ortschaft Groß Börnecke

1. Bekanntmachungstafel: am Parkplatz, Mittelstr. 2

2. Bekanntmachungstafel: auf dem Gelände vor dem NP-Markt, Friedrich-Stengel-Str.

Ortschaft Hecklingen

1. Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Hermann-Danz-Str. 46/Ecke Hamburger Str.

2. Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück, Friedrichstr. 17-19

3. Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück, Gänsefurth 35/36

Ortschaft Schneidlingen

1. Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Poststr. 13

2. Bekanntmachungstafel: vor dem Feuerwehrdepot, Magdeburger Str. 25 a

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(6) In der Stadtverwaltung können Satzungen während der Öffnungszeiten eingesehen sowie kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29.09.2009 außer Kraft.

Hecklingen, den 30.04.2015

Hans-Rüdiger Kosche Bürgermeister Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung des Salzlandkreises gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.04.2015

Anlage zur Hauptsatzung Stadt Hecklingen

Übertragene Zuständigkeiten	Bürgermeister	Haupt- und Finanzausschuss	Stadtrat
Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA Soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 18 Ziffer 7 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Einen Vertrag im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, im Streitwert je Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50,000 €
Über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL/VOF/HOAI, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 18, Ziffer 8 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 5.000 €	über 5.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Stundung von Forderungen je Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne des § 105, Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 18 , Ziffer 6 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie den Abschluss von Vergleichen; im Einzelfall § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt im Einzelfall	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen § 99 Abs. 6 KVG LSA	bis 500 €	Über 500 € bis 50.000 €	über 50.000 €